

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 32.

Freitag, den 13. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 24. Prairial VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 9. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kubli's Commisionalbericht.)

Es hat also eurer Commision nicht so sehr nöthig geschienen, hierüber fernere Erkundigungen einzuziehen, als vielmehr zur bessern Beruhigung eine etwelche Anzeige und Aufklärung vom B. Minister abzufordern, wohin dann auch der letzte Credit von 50,000 Franken, so unterm 10. Jenner dieses Jahrs dem gleichen Ministerio bewilligt wurde, verwendet worden sey? worüber der B. Minister sogleich das Tableau hiervon ein sandte, welches die Commision anmit zur Einsicht des Senats vorlegt, mit dem Beyfügen, daß der B. Minister in seinem zu Handen der Commision geschriebenen Brief sich anerbietet, wenn dieses nicht hinlänglich befunden würde, darüber noch alle nöthige Aufschlüsse zu ertheilen; allein eure Commision begnügte sich damit und rath einmuthig zur Annahme des Beschlusses des gr. Raths vom 4. diesj., in der unangenehmen Ueberzeugung, daß unsere Bureau bey dem Gebrauch zweyer Sprachen wenigstens das Doppelte stetsfort kosten werden, und übrigens sehr zu wünschen wäre, daß der grosse Rath baldst durch einen Gesetzesvorschlag die Bureau überhaupt solchermaßen organisieren möchte, damit man bestimmt wissen könnte, was dieses oder jenes Bureau im Ganzen jährlich kosten sollte, und mithin nicht wie bisher nur es aufs dunkle Gerathewohl ankommen lassen müßte.

Pettolaz nimt den Beschluß an, und zweifelt nicht, daß die Kosten für die Justiz werden vermindert werden, wenn man einmal allgemeine Gesetzbücher, besonders einen Civilkoder haben wird.

Cart nimt auch an; er stößt sich an der Stelle des Briefes des Ministers, die sagt: die Forderungen der Angestellten der Canzley könnten nicht genau ange-

geben werden, weil ihre Gehalte bisdahin durch kein Gesetz bestimmt sind. Seit zwey Jahren sind die Gesetzgeber beysammen, und noch sind die Gehalte der Angestellten in den Canzleyen nicht bestimmt! Welche Inconsequenz! Ich wünsche, daß der große Rath nicht länger anstehe, darüber Beschlüsse zu fassen.

Der Beschluß wird angenommen.

Kubli im Namen der gleichen Commision rath zur Annahme des Beschlusses, der dem Finanzministerium einen Credit von 16000 Fr. eröffnet.

Berthold findet diesen Bericht gar zu kurz, und wünscht, die Commision möchte ihre Pflicht besser erfüllen. Man hat Aufschlüsse über die Verwendung der Gelder in diesem Ministerium verlangt, und wollte wissen, warum der neue Abgabeneutwurf und andere Arbeiten desselben so lange ausbleiben?

Kubli glaubt, die Commision sey zu so fremdartigen Erkundigungen nicht beauftragt worden, und sie habe in der Botschaft des Vollziehungsausschusses hinlängliche Begründung der verlangten Summe gefunden.

La Secher ist mit dem Laconism des B. Kubli zufrieden; will das gesetzgebende Corps Aufschlüsse über die Arbeiten des Ministeriums haben, so kann sich solches an die vollziehende Gewalt wenden. Er wünscht wirklich, der Senat möchte darüber eine Botschaft an die Vollziehung senden.

Mittelholzer ist gleicher Meynung.

Lüthard ebensfalls.

Der Beschluß wird angenommen.

Nothly im Namen einer Commision legt folgenden Bericht vor:

B. Repräsentanten! Ein edles Militär, das durch den Sporn der Ehre, und durch das Selbstgefühl seines innern Werthes beseelt ist, kann die besten und nützlichsten Bürger hervorbringen. In ihm liegt der Keim zu allen großen Tugenden, die Tugenden der

Standhaftigkeit, der Großmuth, der warmen Anhänglichkeit an Vaterland und Freyheit. Allein nur durch strenge militärische Gesetze vermag eine weise Regierung ihrem Militär jene Achtung zu verschaffen, auf die es so sehr stolz ist; und nur Indisciplin ist's, was diesen sonst so ehrwürdigen Stand in den Augen guter Menschen herabwürdiget, und zum Gegenstand des Abscheues macht.

B. Senatoren! Mit Missfallen und innigem Schmerz vernahmen Sie aus einer Botschaft des Vollziehungs-ausschusses den mit jedem Tage mehr überhandnehmenden Verfall der Militär-Disciplin; und der große Rath schien durch die Annahme dieses Beschlusses vollkommen überzeugt zu seyn, daß die ihm von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln, das einzige Mittel wären, dem stets weiter um sich greifenden Uebel zu steuern.

Ihre Commision glaubte Anfangs die Ursachen hie von in der Nichtbezahlung der Truppen aufzusuchen zu müssen; allein die schriftlichen Aufschlüsse, die ihr vom B. Kriegsminister eingeschickt worden, beweisen nur, daß der Mannschaft nicht allemal auf die bestimmte Zeit ihr Sold gereicht werden konnte, keineswegs aber, daß sie irgend einen Mangel preis gegeben, oder wohl gar je in Fall gesetzt wurde, ihre Waffen und Kleidungsstücke verkaufen zu müssen, um die nöthigsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Freylich glaubte Ihre Commision, daß eine genauere Wachsamkeit von Seite der Unteroffiziers, diesen Unordnungen größten Theils hätte vorbeugen können, wenn sie nemlich ihrer Pflicht gemäß, jedesmal nach geschlagenem Zapfenstreich die ausbleibenden Soldaten aufgezeichnet, und mit Nachdruck gehandet hätten; wenn sie ferner die Waffen und andere Effekten wöchentlich einmal untersucht, und dann die Lüderlichen und Fehlhaften ohne alle Nachsicht zur Strafe gezogen hätten.

Ihre Commision rath ihnen also einmuthig die Annahme dieser Resolution, obschon sie Ihnen nicht bergen darf, daß einige Dispositionen derselben, besonders die erste, ihr ziemlich hart vorkamen. Allein sie hofft, daß bis zur Erscheinung neuer militärischer Verordnungen, durch eine schnelle und allgemeine Bekanntmachung dieses Gesetzes, dem fernern Umfuge einzelner Militärpersonen werde vorgebogen, das Publikum aber vor Schade geschützt werde.

Lüthard kann den Beschluss nicht annehmen, und findet ihn ungerecht und unmoralisch. Da kein Strafgesetz für den Soldaten gegen den Verkauf oder die

Versetzung seiner Effekten besteht, so wird durch diesen Beschluss der lüderliche Soldat gleichsam provocirt, den redlichen Bürger (denn nicht jeder wird sogleich dieses Gesetz inne werden) zu betrügen. Der 6te Art. ist außerordentlich hart und unausführbar bey denen, die nichts besitzen.

L a s e c h e r e. Die Commision hat diese Einwürfe nicht verkannt, aber sie fand die Sache sehr dringlich — und da das Gesetz auf der Parade verlesen wird, so wird es auch bald zur Kenntniß derer kommen, die mit den Soldaten in Verhältnissen stehen.

M i t t e l h o l z e r stimmt zur Verwerfung, hauptsächlich wegen dem 6ten Art. — Die Zeit sollte bestimmt werden, nach welcher bey Nichtbezahlung erst Gefangennehmung statt finden könnte. Er will den Grundsatz nicht bey uns aufgestellt wissen, nach welchem der Gläubiger seinen Schuldner bis zur Bezahlung in Gefangenschaft setzen kann.

L a s e c h e r e. Die Leute, gegen die der Beschluss gerichtet ist, können gewöhnlich keine Caution geben, und verdienen auch nach militärischen Gesetzen behandelt zu werden.

M i t t e l h o l z e r besteht auf seiner Meynung.

C a r t findet den Beschluss in seiner Form sehr fehlerhaft; er scheint sich auf alle's Militär auszudehnen, während er doch nur die besoldeten Truppen angehen kann. — Dies ist aber von selbst klar, und der Gegenstand sehr dringend; er nimt ihn an. . . . Derjenige macht sich eines grossen Verbrechens schuldig, der die Waffen u. s. w. eines Soldaten, die nicht dessen Eigenthum sind, abnimt. — Wir haben den fränkischen Militärkodex angenommen; gewiß setzt derselbe eine Strafe aus, für den Soldaten, der seine Effekten verkauft.

Lüthard besteht auf seiner Meynung: Der Beschluss dehnt sich auch auf Effekten eines Soldaten aus, denen der Abnehmer es nicht ansehen kann, daß sie dem Soldaten gehören.

S t a p f e r spricht für den Beschluss.

U s t e r i ebenfalls; er kann die Bedenkliekeiten gegen den 6ten Art. nicht theilen. Es ist von Bussen, die nicht stärker als 4 oder 8 Franken sind, und gegen Leute, die Getränke verkaufen oder auf Pfänder leihen, die Rede; also werden jene wohl bezahlt werden können — und es ist auch nicht nöthig, eine Zeitfrist für die Zahlung zu geben. Er will auch dem Gläubiger nicht das Recht ertheilen, seine Schuldner bis zur Bezahlung verhaften zu lassen; aber welche Unwen-

dung kann dieses auf den vorliegenden Beschluß leiden? endlich wenn derselbe von Kleidung des Soldaten redt, so kann darunter keine andere, als seine kennbare Militärkleidung verstanden werden.

Crauer. Wenn der Beschluß sollte verworfen werden, so muß dann der ste Art. auch bestimmter abgefaßt seyn. — Die Worte: und so weiter könnten nächtliche Hausuntersuchungen zur Folge haben. Er verwirft den Beschluß, um einen bestimmteren zu erhalten.

Cart findet umgekehrt, daß dieses und so weiter sehr wohl angebracht ist; der Soldat soll ja freizüglich von seinem Offizier allenfalls aufgesucht werden mögen.

Crauer. Unter dem blossem Vorwand Soldaten zu suchen, könnte grosser Missbrauch von dem Artikel gemacht werden.

Bay. Ungeachtet der Nothwendigkeit, die Disciplin herzustellen, verwirft er dennoch den fehlerhaften Beschluß, um einen vollkommeneren zu erhalten — Anstatt der Gefängnisstrafe möchte er bestimmen, daß der nicht Zahlende die Busse an öffentlicher Arbeit abverdienen müsse.

Laßchere. Das und so weiter kann keine bürgerlichen oder honesten Häuser betreffen: alle Einwürfe, die man macht, sind kleinkichtig und elend. Der Beschluß ist zum Vorteil des Militärs und zu seinem Schutz gegen schlechtes Gesindel gemacht — und seine Verwerfung müßte höchst bedaurlich seyn.

Mittelholzer besteht auf seiner Meinung; es gibt viele Offiziers, die nicht wissen, was ihre Pflicht erheischt — und Kleinigkeit ist es nicht, wenn von Gefangenenzugung eines Bürgers die Rede ist.

Möthli vertheidigt den Beschluß; läuderliche Soldaten werden sich nie in ehelichen Bürgerhäusern finden.

Gehard findet Unvollkommenheit, Willkür und Härte in dem Beschluß; er verwirft ihn darum; derselbe kann in wenig Tagen verbessert wiederkommen.

Muret. Die Parthey, die die Republik nicht will, arbeitet gewiß an der Desorganisation der Truppen und befördert durch ihre Emissarien die Indisciplin: es ist sehr wichtig alle Gegenmittel zu ergreifen; ein solches findet sich in diesem Beschluß. Die gemachten Einwürfe sind nicht von Wichtigkeit. Der ste Art. kann sich unmöglich auf Bürgerhäuser ausdehnen; es sind Bierschenken und andere Winkel, die nicht eben Weinkeller oder Pintenschenken sind, darunter verstanden.

Meyer v. Arb. spricht für die Annahme.

Bodmer hilfgegen verwirft; das Militär hat genug Mittel seine Leute in der Ordnung zu halten — und andere will er nicht mit ins Unglück führen.

Barras hält dieses neue Strafgesetz nicht für nothwendig, wenn die Offiziere ihre Pflicht nicht versäumen. Er liebt die Geldstrafen nicht, durch die die Familie des Strafbaren mehr als er selbst gestraft würden.

Rubli findet den Beschluß vortrefflich, und nimmt ihn an.

Pettolaz will durchaus nichts Willkürliches in den Gesetzen dulden; die Worte: und so weiter sollen sich in keinem Gesetz finden; er verwirft den gegenwärtigen.

Mit 26 Stimmen gegen 19 wird der Beschluß angenommen. Er ist folgender:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 31. May,

In Erwägung, daß die Militärdisciplin mit jedem Tage sinkt; daß es also nothig ist, strenge Maßnahmen dagegen zu treffen;

In Erwägung, daß eine der Hauptursachen davon die Leichtigkeit ist, mit welcher die Soldaten ihre Waffen und Kleidungsstücke zu verkaufen oder verpfänden zu können Gelegenheit finden, und daß dieselben nächtlicher Weile in den Weinhäusern, Kellern oder andern Orten, wo Wein verkauft wird, aufgenommen werden;

In Erwägung, daß die einfachen Verbote bisher ohne Wirkung blieben und diesen Missbräuchen nur durch Strafgesetze abgeholfen werden kann —

— hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

1. Jeder Bürger, welcher einem Unteroffizier oder Soldaten Credit geben wird, soll seine Schuld versieren.

2. Jeder Bürger, der von einem Militär, Waffen-, Kleidungs- oder Equipierungsstücke als Pfand oder Hinterlage annehmen wird, soll gehalten seyn, das Pfand zurückzugeben und für das erstemal mit einer Geldbuße von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber mit der doppelten Busse belegt werden.

3. Alle diejenigen, welche von Militärpersonen, dergleichen Waffen, Kleidungs- oder Equipierungsstücke kaufen, sollen zu Rückerstattung des angekauften Stücks oder seines Werths, und zu einer Geldbuße von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber zu der doppelten Busf verfällt werden. Alle diejenigen, welche den Unteroffiziers und Soldaten Mittel angeben,

ihre oben angeführten Effekten zu verkaufen oder zu verpfänden und ihnen dazu verhelfen, sollen zu den gleichen Strafen verurtheilt werden.

(Die Fortsetzung folgt).

Inländische Nachrichten.

Aus einem Briefe des Reg. Commissairs Bischoppe d. Lannis
6. Juni. — Ich habe während des Eilmarsches des Armeecorps von Moncen durch die ital. Schweiz es an frischem Eis nicht fehlen lassen. Binnen 7 Tagen, so lange der Zug währete, schließt ich keine ruhige Nacht, und doch half mein arbeiten nur wenig. Sie können leicht denken, eine Armee, die concentrirt durch die Gebürge zieht, ohne Lebensmittel, ohne Sold, oft ganze Compagnien ohne Schuhe, wie dieser es beym Bivouaquiren in einem Lande gefallen muss, welches sie den Oesterreichern abgenommen zu haben glaubte! — zum Unglück lag auf dem Gotthard noch tiefer Schnee; man sank über die Knie ein; Lebensmittel lagen in Uri und konnten wegen Mangel an Pferden nicht so schnell nachgebracht werden. — Die Soldaten nahmen was sie fanden, und zogen weiter, ehe die Requisitionen eingingen. Einige Brigaden zeichneten sich durch ihre Indisciplin besonders aus. — General Moncen hat sein Mögliches den Uordnungen zu steuern; es war umsonst. Er ist ein edler vortrefflicher Mann; auf meine Vorstellungen über die Armut des Landes gab er mir 6000 Livres für die zum Transport Munition in Requisition gesetzten Träger.

Jetzt sind die meisten Truppen abgezogen: die meisten gegen Como; eine Division gegen Chiavenna, durch Bünden. — General Moncen empfing gestern Abend, in dem Augenblick, als wir besammten waren, einen Courier von Bonaparte, der ihm meldete, in Pavia einen Park von ohngefähr 300 Stück schweren Geschützen und beträchtliche Pulvermagazine erbeutet zu haben. — In der Veste von Arona liegen, abgeschnitten von den übrigen, etwa 4 Comp. Kaiserlicher, welche mit ihren Kanonierböten die Ufer des langen Sees beunruhigen.

Lassen Sie mir viel Neues und Gutes von Bern zukommen. Ich fange jetzt die Reorganisation der beyden Cantone Lugano und Bellinzona an. Ich habe mit Italienern zu thun. Die Masse des Volks ist einmuthig gegen Cisalpinien und für Helvetien. Aber nie, ausgenommen in Bünden, und auch da

kaum, hab' ich den Partheygeist so lebhaft gesehen, als im Luganesschen.

Aus einem Briefe, d. d. Baden, 10. Juni.
Die Erläuterungen gegen die altkatholische Antwort, wovon Sie in dem Republikaner neulich Anzeige gemacht haben, haben den katholischen Eifer des geistlichen Rathes zu Constanz in Harnisch gebracht. Er hat ein Monitorium an die Geisslichkeit des Cantons Baden ergehen lassen, worin er sie auffordert, gegen jene Erläuterungen auf der Kanzel zu donnern, sie und ihren Verfasser als lezterlich darzustellen, und sich in die Wohnungen ihrer Pfarrkinder zu begeben, um diese Schrift darin aufzusuchen, und sie wegzunehmen, wo sie dieselbe fänden. Dieser scandaloſe Act wäre ehedem nicht geschehen; er läuft gerade gegen die Concordaten, die unsere alten Obrigkeiten mit den Bischöffen von Constanz errichtet hatten, und deren Unverletzbarkeit sie männlich behaupteten. Muß denn unsere Revolution, die uns schon so manche Wunde geschlagen hat, auch noch diese — und auf die wir uns gewiß am wenigsten erwarteten — beybringen, daß wir dem gehäßigsten Pfaffen-Despotismus weit ärger als je preisgegeben werden! — Wenn ich die Folgen, die dieses Benehmen des geistlichen Rathes zu Constanz nach sich ziehen kann, etwas näher erwäge, so sind mir seine Absichten dabei kein Geheimniß mehr: die deutschen geistlichen Herrn wünschen einen Religionskrieg anzufachen in der freien Schweiz; und leider finden sie in derselben Helfer und Helfershelfer genug unter der Zahl ihrer Untergeordneten. — Ich bin sehr begierig zu sehen, wie sich unsere Regierung bey dieser Sache bemühen wird: die Augen aller aufgeklärten, rechtschaffenen und friedliebenden Bürger sind auf sie gerichtet: Sie hat einen schönen Anlaß einen Argwohn von sich zu wälzen, der seit einigen Monaten schwer auf ihr — oder wenigstens auf einigen ihrer Mitglieder — haf tet.

Grosser Rath, 11. Juni. Weitere Diskussion über die Aufhebung des Blutzugrechts und Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Senat, 11. Juni. Nichts von Bedeutung.

Am 12. Juni waren keine Sitzungen in beyden Räthen.